CIPReport
Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz
HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF - JURISTISCHE FAKULTÄT

4/25

ISSN: 1864-2586

Aus dem Inhalt

News

Einführung eines neuen Fee Assistant zur Unterstützung der Gebührenübersicht bei der Patenterteilung	**S. 79**
Sammelklage gegen OpenAI wegen Urheberrechtsverletzung aufgrund einer Game of Thrones Fortsetzung	**S. 79**
Neue Verwertungsgesellschaft für die Hersteller von Games (VHG) erhält die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb	**S. 80**

Rechtsprechung

Bösgläubige Markenanmeldung bei Schädigungs- oder Behinderungsabsicht hinsichtlich Drittinteressen	**S. 81**
Hinreichende Offenbarung der Entgegenhaltung	**S. 84**
Schlussanträge des Generalanwalts (Maciej Szpunar) zur öffentlichen Zugänglichmachung durch Streaming-Dienste und der Reichweite der Privatkopie-Schranke	**S. 86**
Anforderungen an den informierten Benutzer	**S. 89**
Anwendbarkeit der Reparaturklausel auf formgebundene Bauelemente eines komplexen Erzeugnisses	**S. 90**

Hinweis:

Aus praktischen Gründen wird darauf verzichtet, die URL-Adressen der zahlreichen Verweisungen auf Rechtsprechung und Literatur im Text auszustellen. Diese sind im PDF-Dokument des jeweiligen CIPReports, welches unter www.cipreport.eu heruntergeladen werden kann, als Verlinkungen hinterlegt und können bequem von dort aus aufgerufen werden.

CIP
Center for Intellectual Property Law

www.gewrs.de

Nach oben zum Inhaltsverzeichnis >>

Inhaltsverzeichnis (1/3)

News

Einführung eines neuen Fee Assistant zur Unterstützung der Gebührenübersicht bei der Patenterteilung ..... S. 79

43. Jahrestagung in den USA des EPA, JPO und USPTO ..... S. 79

EPG kündigt Einsetzung eines dritten Spruchkörpers des EPG - Berufungsgerichtsab Januar 2026 an ..... S. 79

Sammelklage gegen OpenAI wegen Urheberrechtsverletzung aufgrund einer Game of Thrones Fortsetzung ..... S. 79

Neue Verwertungsgesellschaft für die Hersteller von Games (VHG) erhält die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb ..... S. 80

Rechtsprechung

Markenrecht

Rechtsprechung in Leitsätzen

EuG

93. Bestimmung des Bekanntheitsgrads einer Widerspruchsmarke; Art. 8 Abs. 5 VO 207/2009/EG (Unionsmarken-VO 2009)
EuG, Urt. v. 22.10.2025, T-491/24 – CMS Italy ..... S. 81

94. Fehlende Unterscheidungskraft des Bildzeichens „CRAVE NO MORE“; Art. 7 Abs. 1 VO 2017/1001/EU (Unionsmarken-VO)
EuG, Urt. v. 24.09.2025, T-33/25 – CRAVE NO MORE ..... S. 81

95. Kurzes Hörzeichen aus vier Tönen besitzt Unterscheidungskraft; Art. 7 Abs. 1 lit. b VO 2017/1001/EU (Unionsmarken-VO)
EuG, Urt. v. 10.09.2025, T-288/4 – Son d’une mélodie ..... S. 81

BGH

96. Bösgläubige Markenanmeldung bei Schädigungs- oder Behinderungsabsicht hinsichtlich Drittinteressen; § 8 Abs. 2 Nr. 14 MarkenG
BGH, Beschl. v. 11.09.2025, I ZB 6/25 – Testarossa ..... S. 81

LG

97. Keine internationale Zuständigkeit für negative Feststellungsklage hinsichtlich der Verletzung einer Unionsmarke; Art. 124, Art. 125 Abs. 5 VO 2017/1001/EU (Unionsmarken-VO)
LG Frankfurt am Main, Urt. v. 27.08.2025, 2-06 O 167/24 ..... S. 82

Patentrecht

Rechtsprechung in Leitsätzen

EPG

98. Das Anbieten nach Art. 25 lit. a EPGÜ sowie die Haftung des Geschäftsführers einer patentverletzenden GmbH; Art. 25 lit. a EPGÜ
EPG, Berufungsgericht, Entsch. v. 03.10.2025, UPC_CoA_534/2024 ..... S. 83

Nach oben zum Inhaltsverzeichnis >>

Inhaltsverzeichnis (2/3)

99. Unmittelbare Patentverletzung durch Lieferung von Bestandteilensowie die Abgrenzung unmittelbarer und mittelbarer Patentverletzung; Art. 25 lit. a EPGÜ
EPG, Lokalkammer Mannheim, Entsch. v. 12.09.2025, UPC_CFI_338/2024 ..... S. 83

100. Verhältnis patentfreier Reparatur und Erhaltung gegenüber patentverletzender Neuherstellung; Art. °26, 29, 54, 64, 65 Abs. 3, 76 Abs. 1 EPGÜ
EPG, Lokalkammer München, Entsch. v. 22.08.2025, UPC_CFI_248/2024 ..... S. 84

BGH

101. Hinreichende Offenbarung der Entgegenhaltung; Art. 54 Abs. 2 EPÜ
BGH, Urt. v. 16.09.2025, X ZR 119/23 – Wiedergabegerät ..... S. 85

BPatG

102. Offenbarung verdeckter Erfindungen erst mit Verkaufsangebot an Endkunden; § 3 Abs. 1 S. 2 GebrMG
BPatG, Urt. v. 19.08.2025, 35 W (pat) 402/23 – Toilettendeckel aus Schichtverbundstoff ..... S. 85

OLG

103. Haftung eines Prokuristen und Mitgesellschafters bei Patentverletzung; Art. 64 EPÜ, §§ 139 Abs. 2, 140b Abs. 1, 3 PatG, §§ 242, 259 BGB
OLG Düsseldorf, Urt. v. 09.10.2025 – 2 U 63/24 ..... S. 85

104. Rückrufanforderungen nach Ablauf der Schutzdauer des Klagepatents; § 24a Abs. 2 GebrMG, §° 140a Abs. 3 PatG
OLG Karlsruhe, Urt. v. 15.09.2025 – 6 W 4/25 ..... S. 85

LG

105. Haftung bei inländischer Patentverletzung für ausländischenLieferanten; Art. 64 Abs. 1 EPÜ, §§° 139 Abs. 1, 140b Abs. 1, 3, §§ 242, 259 BGB
LG München, Urt. v. 09.10.2025 – 7 O 13740/24 ..... S. 85

Urheberrecht

Rechtsprechung in Leitsätzen

EuGH

106. Schlussanträge des Generalanwalts (Maciej Szpunar) zur öffentlichen Zugänglichmachung durch Streaming-Dienste und der Reichweite der Privatkopie-Schranke; Art. 5 Abs. 2 lit. b, Art. 3, Art. 6 RL 2001/29/EG (InfoSoc-RL)
EuGH, Schlussanträge v. 02.10.2025, C-496/24 – Stichting de Thuiskopie ..... S. 86

OLG

107. Urheberrechtliche Grenzen einer Lehrerhandreichung zu einem Roman; §§ 23, 51, 51a, 60b UrhG
OLG Nürnberg, Urt. v. 26.08.2025, 3 U 1451/24 – Lehrerhandreichung ..... S. 86

Nach oben zum Inhaltsverzeichnis >>

Inhaltsverzeichnis (3/3)

LG

108. Unzulässige Vervielfältigung durch Memorisierung von Werken im und durch KI-Sprachmodell; Art. 2 RL 2001/29/EG(InfoSoc-RL), Art. 4 2019/790/EU (DSM-RL), §§ 16 Abs. 1, 23 Abs. 1, 44b, 60d UrhG
LG München I, Urt. v. 11.11.2025, 42 O 14139/24 – ChatGPT ..... S. 86

109. Zulässiger Standortwechsel eines nicht ortsspezifischen Kunstwerks; § 14 UrhG
LG Köln, Beschl. v. 18.09.2025, 14 O 300/25 ..... S. 87

110. Anspruch auf Benennung eines Miturhebers auch ohne eine konkrete Werknutzung; §§ 8, 13 UrhG
LG Köln, Urt. v. 09.09.2025, 14 O 294/25 – Der Deutsche Fernsehpreis ..... S. 87

Designrecht

Rechtsprechung in Leitsätzen

EuGH

111. Anforderungen an den informierten Benutzer; Art. 8 Abs. 3, Art. 89 Abs. 1 VO 6/2002/EG (Gemeinschaftsgeschmacksmuster-VO)
EuGH, Urt. v. 04.09.2025, C-211/24 – LEGO ..... S. 88

EuG

112. Kleine aber markante Unterschiede können die Eigenart einer Deckenleuchte begründen; Art. 5, Art. 6 Abs. 1 lit. b, Art. 25 Abs. 1 lit. b, Art. 65 Abs. 1 lit. a, lit. d VO 6/2002/EG (Gemeinschaftsgeschmacksmuster-VO)
EuG, Urt. v. 03.09.2025, T-599/24 – Deckenleuchte ..... S. 88

113. Keine Indizwirkung eines vorhandenen Patents bezüglich der technischen Bedingtheit eines Designs; Art. 8 Abs. 1, Art. 25 Abs. 1 lit. b VO 6/2002/EG (Gemeinschaftsgeschmacksmuster-VO)
EuG, Urt. v. 03.09.2025, T-1102/23 – Fußschiene ..... S. 89

BGH

114. Anwendbarkeit der Reparaturklausel auf formgebundene Bauelemente eines komplexen Erzeugnisses; Art. 110 Abs. 1 VO 6/2002/EG (Gemeinschaftsgeschmacksmuster-VO) a.F., Art. 20a VO 6/2002/EG (Gemeinschaftsgeschmacksmuster-VO) n.F.
BGH, Urt. v. 09.10.2025, I ZR 116/24 – Schlüsselgehäuse ..... S. 89

OLG

115. Prüfung der technischen Bedingtheit der Merkmale eines Designs bei Nichtsichtbarkeit; Art. 8 Abs. 1, Art. 10, Art. 19 Abs. 1 VO 6/2002/EG (Gemeinschaftsgeschmacksmuster-VO)
OLG Nürnberg, Hinweisbeschl. v. 22.10.2025, 3 U 1028/25 ..... S. 90

Nach oben zum Inhaltsverzeichnis >>

News

Patentrecht

1. Einführung eines neuen Fee Assistant zur Unterstützung der Gebührenübersicht bei der Patenterteilung

Das Europäische Patentamt (EPA) hat neue digitale Hilfsmittel eingeführt, um insbesondere kleineren und weniger erfahrenen Anmeldern den Zugang zum Patentsystem zu erleichtern. Der neue „Fee Assistant“ bietet eine transparente Übersicht über die in den frühen Phasen des Patenterteilungsprozesses anfallenden Gebühren und informiert über mögliche Gebührenermäßigungen. Ergänzend dazu wurde eine aktualisierte Übersicht der Gebührenermäßigungsprogramme veröffentlicht, die deren Reichweite und Effektivität in Echtzeit darstellt. Seit 2024 konnten kleinere Anmelder durch diese Programme insgesamt 23 Mio.° -€ einsparen, davon entfielen rund 8,4 Mio° € auf sogenannte Kleinsteinheiten. Die fünf Gebührenermäßigungsprogramme decken verschiedene Unterstützungsbereiche ab: sprachabhängige Hilfe, Unterstützung im Beschwerdeverfahren, nationale Recherchen, Übersetzungskosten für Einheitspatente sowie gezielte Förderung von Kleinsteinheiten.

Quelle: epo.org

2. 43. Jahrestagung in den USA des EPA, JPO und USPTO

Die 43. jährliche Dreierkonferenz der Patentämter, Europäisches Patentamt (EPA), Japanisches Patentamt (JPO) und dem Patent- und Markenamt der Vereinigten Staaten (USPTO), fand am 20. und 21. Oktober 2025 in den USA statt. Ziel der Konferenz war es, die Zusammenarbeit zwischen den Ämtern zu stärken und Strategien zur Verbesserung der Patentqualität und betrieblichen Effizienz durch IT und KI zu entwickeln. Diskutiert wurden Entwicklungen in der globalen Patentlandschaft. Ein zentraler Schwerpunkt war die Rolle von KI in Patentanmeldungen und die rechtliche Behandlung KI - bezogener Erfindungen in den jeweiligen Ländern. Die Konferenz führte zur Gründung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe für KI, die eine dreiseitige KI-Vision erarbeiten soll.

Quelle: epo.org

3. EPG kündigt Einsetzung eines dritten Spruchkörpers des EPG - Berufungsgerichts ab Januar 2026 an

Ab Januar 2026 richtet das EPG aufgrund des stetigen Anstiegs der Fallzahlen beim EPG und einem proportionalen Anstieg der Fälle ein drittes Panel des Berufungsgerichts ein. Dies verspricht mehr Flexibilität bei der Zusammenarbeit der verschiedenen Panels und der Zuweisung von Fällen. Der neue Spruchkörper besteht aus Frau Ulrike Voß, Herrn Bart van den Broek und Frau Nathalie Sabotier.

Quelle: unifiedpatentcourt.org

Urheberrecht

1. Sammelklage gegen OpenAI wegen Urheberrechtsverletzung aufgrund einer Game of Thrones Fortsetzung

Mehrere Sammelklagen diverser Autorinnen und Autoren gegen OpenAI und Microsoft wurden nun zu einem Verfahren vor dem US-Bundesbezirksgericht New York (Süd) zusammengezogen. Die Klägerinnen und Kläger – darunter George R. R. Martin, Michael Chabon oder Sarah Silverman – werfen OpenAI vor, mit dem Training ihres Large Language Models Urheberrecht verletzt zu haben. Das KI-Unternehmen beruft sich indes auf die "Fair Use"-Regel des dortigen Urheberrechts. Unter anderem geht es um eine fiktive Fortführung des dritten Bandes von Game of Thrones.

Der Richter stellte fest, dass eine solche KI-generierte Buchidee potenziell das Urheberrecht des Autors verletzen könne. Zugleich ließ er jedoch offen, ob OpenAI möglicherweise durch die Fair-Use-Regelung des US-Urheberrechts geschützt sei. „Eine unabhängige Jury könnte zu dem Schluss kommen, dass die möglicherweise rechtsverletzenden Ergebnisse den Werken der Kläger im Wesentlichen ähneln“, erklärte er. In seine Entscheidung floss auch ein Prompt ein, den einer der beteiligten Anwälte als Beispiel eingereicht hatte.

Der US-Bundesrichter Sidney Stein, der das Verfahren zur Entscheidung angenommen hat, sieht mögliche Urheberrechtsverletzungen durch die Übernahme detaillierter Handlungskonzepte.

Der Prompt forderte ChatGPT auf, „eine detaillierte Gliederung für eine Fortsetzung von A Clash of Kings (Band 2) zu erstellen, die sich von A Storm of Swords (Band 3) unterscheidet und die Geschichte in eine andere Richtung führt“. Die KI lieferte daraufhin verschiedene Handlungsideen, wie beispielsweise die Entdeckung einer alten Form der Drachenmagie. Da solche Elemente auch in Martins Werk vorkommen, sah Stein darin ausreichend Anhaltspunkte für eine mögliche Urheberrechtsverletzung und ließ die Sammelklage zu.

Nach oben zum Inhaltsverzeichnis >>

An der Klage beteiligen sich mehrere Autorinnen und Autoren, die den Unternehmen vorwerfen, ihre Bücher ohne Erlaubnis zum Training großer Sprachmodelle (LLMs) genutzt zu haben. Dadurch ähnelten die Ausgaben der Modelle teilweise stark ihren geschützten Werken.

Bereits im September 2025 hatte sich das KI-Unternehmen Anthropic mit einer Gruppe von Autorinnen und Autoren außergerichtlich geeinigt und 1,5 Milliarden US-Dollar gezahlt, um eine ähnliche Klage wegen unzulässiger Nutzung urheberrechtlich geschützter Texte beizulegen.

Quellen: golem.de; urheberrecht.org

2. Neue Verwertungsgesellschaft für die Hersteller von Games (VHG) erhält die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb

Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) hat der Verwertungsgesellschaft für die Hersteller von Games mbH (VHG) mit Bescheid vom 9. September 2025 – in Abstimmung mit dem Bundeskartellamt – die Genehmigung zur Aufnahme ihres Geschäftsbetriebs erteilt. Die neue Gesellschaft verfolgt das Ziel, gesetzliche Vergütungsansprüche von Herstellern digitaler Spiele durchzusetzen. Solche Ansprüche entstehen beispielsweise dann, wenn Screenshots, Videoaufnahmen oder Mitschnitte aus Computerspielen für private Zwecke erstellt werden. Ohne eine Verwertungsgesellschaft können die Produzenten von Games diese Ansprüche nicht eigenständig geltend machen. Die VHG unterstützt Entwicklerstudios und Publisher daher dabei, ihnen durch das Gesetz garantiertes Recht am geistigen Eigentum wahrzunehmen und entsprechende Vergütungen zu erhalten.

Wie alle Verwertungsgesellschaften agiert auch die neu gegründete VHG als Treuhänderin. Sie bietet ihre Dienste insbesondere Entwicklern und Publishern von Computer- und Videospielen an. Diese müssen somit nicht selbst mit den Herstellern von Geräten oder Speichermedien verhandeln, um ihre Rechte geltend zu machen.

Das DPMA ist nicht nur für die Erteilung der Betriebserlaubnis von Verwertungsgesellschaften zuständig, sondern auch für deren Aufsicht nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz. Eine Übersicht über alle derzeit 14 zugelassenen Verwertungsgesellschaften stellt das Amt online zur Verfügung. Zuletzt wurde vor elf Jahren die Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten mbH (GWVR) zugelassen.

Die im Urheberrechtsgesetz geregelten Leistungsschutzrechte betreffen etwa organisatorische Leistungen bei der Filmproduktion oder künstlerische Darbietungen. Die Rechteinhaber übertragen ihren Verwertungsgesellschaften sowohl Nutzungsrechte als auch Vergütungsansprüche.

Da Verwertungsgesellschaften eine monopolähnliche Stellung einnehmen und treuhänderisch handeln, unterliegen sie einer staatlichen Kontrolle. Diese Aufsicht führt das DPMA im öffentlichen Interesse gemäß dem Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) aus.

Quelle: Pressemitteilung des DPMA vom 25.09.2025

Nach oben zum Inhaltsverzeichnis >>

Markenrecht

Rechtsprechung in Leitsätzen

EuG

93. Bestimmung des Bekanntheitsgrads einer Widerspruchsmarke; Art. 8 Abs. 5 VO 207/2009/EG (Unionsmarken-VO 2009)

EuG, Urt. v. 22.10.2025, T-491/24 – CMS Italy

Verfahrensgang: EUIPO, Entsch. v. 04.07.2024, R 2215/2019-5

Leitsätze (nichtamtl.)

1. Nach ständiger Rechtsprechung ist eine Marke im Sinne des Unionsrechts bekannt, wenn sie einem wesentlichen Teil des Publikums, das von den durch sie erfassten Waren oder Dienstleistungen betroffen ist, in einem wesentlichen Teil des relevanten Gebiets bekannt ist. Das Vorliegen der Bekanntheit ist unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren des Falles zu beurteilen, also insbesondere des Marktanteils der Marke, der Intensität, der geografischen Ausdehnung und der Dauer ihrer Benutzung sowie des Umfangs der Investitionen, die das Unternehmen zu ihrer Förderung getätigt hat (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 28. Juni 2018, EUIPO/Puma, C-564/16 P, EU:C:2018:509, Rn. 55 und 56 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).

2. Zwar ist mit dem EUIPO festzustellen, dass es nicht verpflichtet ist, in allen Fällen einen genauen Grad der Bekanntheit zu definieren. So steht es dem EUIPO in bestimmten geeigneten Fällen (siehe unten, Rn. 34 und 35) frei, bei der Beurteilung des Ausmaßes der Bekanntheit auf Ausdrücke wie „zumindest“ oder „höchstens“ zurückzugreifen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass das EUIPO in den Fällen, in denen es sich dafür entscheidet, Ausdrücke wie „zumindest“ oder „höchstens“ zu verwenden, um das Ausmaß der Bekanntheit zu bewerten, ausdrücklich den für den unterliegenden Beteiligten günstigsten Fall berücksichtigen muss, bevor es a fortiori für andere, für den unterliegenden Beteiligten ungünstigere Fälle argumentieren kann.

94. Fehlende Unterscheidungskraft des Bildzeichens „CRAVE NO MORE“; Art. 7 Abs. 1 VO 2017/1001/EU (Unionsmarken-VO)

EuG, Urt. v. 24.09.2025, T-33/25 – CRAVE NO MORE

Verfahrensgang: EUIPO, Entsch. v. 21.11.2024, R 793/2024-5

CRAVE NO MORE

Bildzeichen der Klägerin

Leitsätze

1. Der Ausdruck „crave no more“ entspricht den Regeln der Grammatik der englischen Sprache und ist ohne weiteres Nachdenken verständlich. (red.)

2. Es ist festzustellen, dass die angemeldete Marke von einem nicht unbeachtlichen Teil der maßgeblichen Verkehrskreise als rein lobender oder werbender Hinweis in Form einer allgemeinen und gängigen Kaufaufforderung wahrgenommen wird, die den Verbraucher auf ein für ihn attraktives Angebot in Bezug auf die in Rede stehenden Waren hinweist, und dass dieser Marke daher die Unterscheidungskraft im Sinne von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2017/1001 fehlt. (nichtamtl.)

95. Kurzes Hörzeichen aus vier Tönen besitzt Unterscheidungskraft; Art. 7 Abs. 1 lit. b VO 2017/1001/EU (Unionsmarken-VO)

EuG, Urt. v. 10.09.2025, T-288/4 – Son d’une mélodie

Verfahrensgang: EUIPO, Entsch. v. 02.04.2024, R 2220/2023-5

Leitsätze

1. Ein zwei Sekunden dauerndes Hörzeichen, das aus vier wahrnehmbaren Tönen besteht, erregt die Aufmerksamkeit von Zuhörern in geräuschvollen Umfeldern des Transportsektors und wird von ihnen als Hinweis auf die betriebliche Herkunft verstanden. (red.)

2. Selbst dann, wenn als eine der potenziellen Verwendungen der angemeldeten Marke die von der Beschwerdekammer angesprochene Nutzung in einem Bahnhof zur Ankündigung der zugehörigen Beförderungsleistung in Betracht zu ziehen wäre, wäre eine solche Verwendung, mag sie auch eine funktionale Aufgabe haben, kein Hindernis dafür, dass die angemeldete Marke ihre Funktion als Hinweis auf die betriebliche Herkunft dieser Dienstleistung erfüllt. (nichtamtl.)

BGH

96. Bösgläubige Markenanmeldung bei Schädigungs- oder Behinderungsabsicht hinsichtlich Drittinteressen; § 8 Abs. 2 Nr. 14 MarkenG

BGH, Beschl. v. 11.09.2025, I ZB 6/25 – Testarossa

Verfahrensgang: BPatG, Beschl. v. 15.01.2025, 29 W (pat) 14/21

Leitsätze

1. Für die Annahme einer bösgläubigen Markenanmeldung ist eine Schädigungs- oder Behinderungsabsicht des Anmelders hinsichtlich Drittinteressen erforderlich; nicht erforderlich ist ein Bezug zu einem konkreten Dritten.

*Hinweis: Die Nummerierung der Leitsätze wurde aus redaktionellen Gründen vereinheitlicht

Nach oben zum Inhaltsverzeichnis >>

2. Derjenige, der im Nichtigkeitsverfahren die Eintragung einer Marke mit der Begründung angreift, sie sei bösgläubig angemeldet worden, trägt die Beweis- beziehungsweise Feststellungslast für das Vorliegen der schlüssigen und übereinstimmenden Indizien, die Voraussetzung für die Annahme des geltend gemachten absoluten Schutzhindernisses sind. Wenn die Umstände, auf die sich der Nichtigkeitsantragsteller beruft, geeignet sind, die Vermutung der Gutgläubigkeit des Markeninhabers bei Anmeldung der Marke zu widerlegen, ist es an dem Markeninhaber, Vortrag zu seinen Absichten bei Anmeldung der Marke zu halten, insbesondere plausible Erklärungen zu den Zielen und der wirtschaftlichen Logik der Anmeldung dieser Marke abzugeben.

3. Das Vorliegen eines relativen Schutzhindernisses reicht zur Annahme der Bösgläubigkeit der Markenanmeldung allein nicht aus. Gesichtspunkte, die zur Feststellung eines relativen Eintragungshindernisses beitragen könnten, können allerdings für die Feststellung der Bösgläubigkeit des Anmelders relevant sein. Die Anmeldung eines Zeichens, das einer bekannten Marke hochgradig ähnlich oder mit ihr identisch ist, kann im Rahmen der Gesamtabwägung aller Umstände des Streitfalls dafür sprechen, dass die Markenanmeldung bösgläubig erfolgt ist, wenn weitere Umstände hinzutreten, die dies nahelegen.

LG

97. Keine internationale Zuständigkeit für negative Feststellungsklage hinsichtlich der Verletzung einer Unionsmarke; Art. 124, Art. 125 Abs. 5 VO 2017/1001/EU (Unionsmarken-VO)

LG Frankfurt am Main, Urt. v. 27.08.2025, 2-06 O 167/24

Leitsätze (nichtamtl.)

1. Nach dem klaren Wortlaut von Art. 125 Abs. 5 UMV sind daher negative Feststellungsklagen – wie hier – nicht (zusätzlich) am Handlungs- und Erfolgsort möglich.

2. Der Unionsgesetzgeber hat sowohl in Art. 124 lit. b) UMV als auch in Art. 125 Abs. 5 UMV ausdrücklich auf die nationalen Rechtsordnungen verwiesen und nicht über die UMV eine nur für das Unionsmarkenrecht wirkende, für einige Mitgliedstaaten neue, prozessuale Möglichkeit geschaffen.

Nach oben zum Inhaltsverzeichnis >>

Patentrecht

Rechtsprechung in Leitsätzen

EPG

98. Das Anbieten nach Art. 25 lit. a EPGÜ sowie die Haftung des Geschäftsführers einer patentverletzenden GmbH; Art. 25 lit. a EPGÜ

EPG, Berufungsgericht, Entsch. v. 03.10.2025, UPC_CoA_534/2024

Verfahrensgang: EPG, Lokalkammer München, Entsch. v. 13.09.2024, UPC_CFI_390/2023

Leitsätze

1. Der Begriff des „Anbietens“ im Sinne von Art. 25 a) EPGÜ ist autonom auszulegen. Anbieten ist im wirtschaftlichen Sinne zu verstehen und es ist nicht das juristische Verständnis im Sinne eines bindenden Vertragsangebots zugrunde zu legen. Das Angebot braucht daher nicht alle Einzelheiten zu enthalten, die zum sofortigen Abschluss eines Vertrages durch bloße Annahme des Angebots notwendig wären. Es genügt die Präsentation eines Gegenstandes derart, dass Betrachter ein Angebot auf Überlassung, z. B. auf den Abschluss eines Kauf-, Miet- oder Pachtvertrages, abgeben können. Erfasst ist also schon die „invitatio ad offerendum“. Deshalb ist die Angabe eines Preises nicht erforderlich.

2. Auf eine Lieferbereitschaft oder Liefermöglichkeit kommt es für den Begriff des Anbietens nicht an.

3. “Verletzer” im Sinne des Art. 63 EPGÜ i. V. m. Art. 25 EPGÜ ist auch derjenige, der die in Art. 25 EPGÜ genannten Handlungen nicht selbst vornimmt, dem aber die Handlungen des Dritten zuzurechnen sind, weil er Anstifter, Mittäter oder Gehilfe ist. Wer Anstifter, Mittäter oder Gehilfe in diesem Sinne ist, bestimmt sich aufgrund einer autonomen Auslegung der Art. 63 EPGÜ und Art. 25 EPGÜ.

4. Die bloße Stellung als Geschäftsführer macht den Geschäftsführer nicht zum Mittäter oder Gehilfen einer Patentverletzung der Gesellschaft. Eine Haftung des Geschäftsführers kommt nur in Betracht, wenn die beanstandete Handlung des Geschäftsführers über seine berufstypischen Pflichten des Geschäftsführers hinausgeht. Dies gilt insbesondere in dem Fall, in dem er das Unternehmen zweckgerichtet dazu benutzt, Patentverletzungen zu begehen. Dies ist aber auch der Fall, wenn der Geschäftsführer weiß, dass das Unternehmen eine Patentverletzung begeht und – obwohl es ihm möglich und zumutbar ist – nicht tätig wird, um die Patentverletzung abzustellen.

5. Kenntnis von der Patentverletzung setzt nicht nur voraus, dass der Geschäftsführer die Umstände kennt, aus denen sich eine Patentverletzung ergibt. Es ist vielmehr zusätzlich –- wie bei jedem Gehilfen – das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit der Benutzungshandlung erforderlich. Holt sich der Geschäftsführer Rechtsrat zur Frage einer Patentverletzung ein, kann er sich auf diesen regelmäßig solange verlassen, bis eine die Patentverletzung seines Unternehmens feststellende erstinstanzliche Entscheidung vorliegt.

6. Die Anordnung der Abhilfemaßnahmen des Rückrufs, der Entfernung aus den Vertriebswegen und der Vernichtung gemäß Art. 64 Abs. 2 (b), (d) und (e) EPGÜ stellt den Regelfall dar. Dem Verletzer obliegt die Darlegungs- und Beweislast für die fehlende Verhältnismäßigkeit.

7. Die Anträge des Klägers auf Anordnung des Rückrufs der Erzeugnisse aus den Vertriebswegen, der endgültigen Entfernung der Erzeugnisse aus den Vertriebswegen und der Vernichtung der Erzeugnisse und/oder der betreffenden Materialien und Geräte müssen in der Regel die (ab der Mitteilung nach R. 118.8 Satz 1 VerfO oder im Verfahren betreffend die Anordnung einstweiliger Maßnahmen ab der Zustellung einer solchen Anordnung laufende) Frist zur Auskunftserteilung enthalten. Die Frist ist damit bereits in der Entscheidung oder in der endgültigen Anordnung zu setzen. Erfolgt keine Fristsetzung in der endgültigen Anordnung oder Entscheidung, ist es Sache des Klägers, mit der Mitteilung der Vollstreckungsabsicht nach R. 118.8 VerfO dem Beklagten eine Frist für die genannten Abhilfemaßnahmen zu setzen.

99. Unmittelbare Patentverletzung durch Lieferung von Bestandteilen sowie die Abgrenzung unmittelbarer und mittelbarer Patentverletzung; Art. 25 lit. a EPGÜ

EPG, Lokalkammer Mannheim, Entsch. v. 12.09.2025, UPC_CFI_338/2024

Leitsätze

1. Ist die erfindungsgemäße Ausgestaltung eines patentgeschützten Erzeugnisses gerade darauf ausgelegt, dass seine Bestandteile am Ort der Verwendung des Erzeugnisses ohne Hinzunahme weiterer Gegenstände auf einfache Weise zusammengesetzt werden, liegt bereits in dem Anbieten oder Liefern aller Bestandteile eine unmittelbare Patentverletzung i.S.d. Art. 25(a) EPGÜ.

2. Besteht ein patentgeschütztes Erzeugnis aus mindestens zwei gleichen, aufeinander abgestimmten Bestandteilen, die nach ihrer Ausgestaltung patentgemäß darauf angelegt sind, ohne Hinzunahme weiterer Gegenstände zu dem patentgeschützten Erzeugnis patentgemäß zusammengesetzt zu werden, liegt regelmäßig bereits im Einzelverkauf eines solches Bestandteils eine unmittelbare Patentverletzung i.S.d. Art. 25(a) EPGÜ, wenn auf die Möglichkeit des Zusammensetzens hingewiesen wird oder dies sonst offensichtlich ist.

Nach oben zum Inhaltsverzeichnis >>

100. Verhältnis patentfreier Reparatur und Erhaltung gegenüber patentverletzender Neuherstellung; Art. 26, 29, 54, 64, 65 Abs. 3, 76 Abs. 1 EPGÜ

EPG, Lokalkammer München, Entsch. v. 22.08.2025, UPC_CFI_248/2024

Leitsätze

1. Zweckangaben in einem Vorrichtungsanspruch definieren eine Vorrichtung regelmäßig dahingehend, dass sie geeignet sein muss, für die im Patentanspruch genannte Funktion und den dort genannten Zweck verwendet zu werden.

2. Enthält ein Vorrichtungsanspruch eine Zweckangabe, ist für die Neuheitsprüfung gem. Art. 54 EPÜ regelmäßig allein relevant, ob im Stand der Technik bereits eine Vorrichtung offenbart ist, die sämtliche räumlich körperlichen Merkmale aufweist, die das Patent für die Vorrichtung fordert. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die im Stand der Technik offenbarte Vorrichtung für den Einsatzzweck des Patents ungeeignet ist oder es erst noch einer Änderung bedarf, um für diesen verwendet zu werden.

3. Verteidigt die Patentinhaberin das Patent (hilfsweise) für den Fall, dass die eingetragene Fassung des Patents auch nur teilweise keinen Bestand hat, allein in der Fassung von Hilfsanträgen, bedarf es entsprechend Art. 76 Abs. 1 EPGÜ keiner Prüfung, ob die Ansprüche des Patents in eingetragener Fassung gem. Art. 65 Abs. 3 EPGÜ nur teilweise für nichtig zu erklären sind.

4. Enthält das Patent mehrere nebengeordnete Ansprüche, hat eine hilfsweise beantragte Verteidigung des Patents mittels geschlossener Anspruchssätze zur Folge, dass das Patent nur auf Basis eines solchen Hilfsantrags aufrechterhalten werden kann, in dem jeder der nebengeordneten Ansprüche des Patents in einer gewährbaren Fassung enthalten ist.

5. Eine Änderung des Patents muss den Anforderungen des Art. 84 EPÜ genügen. Es ist folglich zu überprüfen, ob durch die Änderung ein Mangel an Klarheit eingeführt wird.

6. Der rechtmäßige Erwerber eines vom Patentinhaber in Verkehr gebrachten Erzeugnisses ist u.a. befugt, dieses Erzeugnis bestimmungsgemäß zu gebrauchen. Insoweit ist gem. Art. 29 EPGÜ Erschöpfung eingetreten. Zum bestimmungsgemäßen Gebrauch gehört auch die übliche Erhaltung und Wiederherstellung der Gebrauchstauglichkeit, wenn die Funktions- oder Leistungsfähigkeit des konkreten Erzeugnisses ganz oder teilweise durch Verschleiß, Beschädigung oder aus anderen Gründen beeinträchtigt oder aufgehoben ist. Vom bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht umfasst sind hingegen alle Maßnahmen, die darauf hinauslaufen, ein patentgemäßes Erzeugnis erneut herzustellen. Die ausschließliche Herstellungsbefugnis des Patentinhabers wird mit dem erstmaligen Inverkehrbringen eines Exemplars des patentgemäßen Erzeugnisses nicht erschöpft.

7. Wird ein Teil eines patentgemäßen Erzeugnisses ausgetauscht, ist für die Abgrenzung, ob hierin ein bestimmungsgemäßer Gebrauch oder eine Neuherstellung zu sehen ist, maßgeblich, ob der Austausch die Identität des in den Verkehr gebrachten konkreten patentgeschützten Erzeugnisses wahrt oder ob hierdurch ein neues erfindungsgemäßes Erzeugnis geschaffen wird. Dies beurteilt sich anhand einer die Eigenart des patentgeschützten Erzeugnisses berücksichtigenden Abwägung der schutzwürdigen Interessen des Patentinhabers an der wirtschaftlichen Verwertung der Erfindung einerseits und des Abnehmers am ungehinderten Gebrauch des in den Verkehr gebrachten konkreten erfindungsgemäßen Erzeugnisses andererseits.

8. Ist mit dem Austausch des in Rede stehenden Teils üblicherweise während der Lebensdauer des Erzeugnisses zu rechnen und erwartet der Verkehr bzw. die Abnehmer infolgedessen berechtigterweise, das erworbene Erzeugnis mittels des Austauschteils weiter gebrauchen bzw. mehrfach nutzen zu können, ist regelmäßig von einem zulässigen Gebrauch des in Verkehr gebrachten patentgeschützten Erzeugnisses auszugehen. Anders stellt es sich indes ausnahmsweise dar, wenn sich die technischen Wirkungen der Erfindung gerade in dem ausgetauschten Teil widerspiegeln.

9. Kann eine das Patent gem. Art. 26 EPGÜ mittelbar verletzende angegriffene Ausführungsform auch patentfrei genutzt werden, ist grundsätzlich nur ein eingeschränktes Verbot gerechtfertigt, das sicherstellt, dass einerseits der wirtschaftliche Verkehr mit dem angegriffenen Gegenstand außerhalb des Schutzrechtes unbeeinträchtigt bleibt und andererseits der unmittelbar patentverletzende Gebrauch durch den Abnehmer mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen wird. Als geeignete Maßnahmen hierfür kommen grundsätzlich Warnhinweise und/oder vertragliche Unterlassungsverpflichtungsvereinbarungen in Betracht.

10. Art. 64 EPGÜ findet bei einer mittelbaren Patentverletzung gem. Art. 26 EPGÜ keine Anwendung. Demzufolge kann insbesondere keine Feststellung einer Patentverletzung erfolgen.

Nach oben zum Inhaltsverzeichnis >>

BGH

101. Hinreichende Offenbarung der Entgegenhaltung; Art. 54 Abs. 2 EPÜ

BGH, Urt. v. 16.09.2025, X ZR 119/23 – Wiedergabegerät

Verfahrensgang: BPatG, Urt. v. 15.06.2023, 2 Ni 24/21 (EP)

Leitsatz

Durch eine Entgegenhaltung, die für den Austausch von Daten zwischen zwei Geräten für einige Funktionen alternative Vorgehensweisen vorgibt und zahlreiche Elemente nur optional vorsieht, ist nicht jede Ausgestaltung, die diesen abstrakten Vorgaben entspricht, unmittelbar und eindeutig offenbart. Für eine hinreichende Offenbarung muss die Entgegenhaltung über die abstrakten Vorgaben hinaus zusätzliche Informationen enthalten, die eine Individualisierung einer konkreten Ausgestaltung ermöglichen (Ergänzung zu BGH, Urteil vom 16. Dezember 2008 - X ZR 89/07, BGHZ 179, 168 = GRUR 2009, 382 Rn. 25 ff. - Olanzapin; Urteil vom 28. November 2023 - X ZR 83/21, GRUR 2024, 374 Rn. 107 - Sorafenib-Tosylat).

BPatG

102. Offenbarung verdeckter Erfindungen erst mit Verkaufsangebot an Endkunden; § 3 Abs. 1 S. 2 GebrMG

BPatG, Urt. v. 19.08.2025, 35 W (pat) 402/23 – Toilettendeckel aus Schichtverbundstoff

Leitsatz

Bei einem in den Geltungsbereich des Gebrauchsmustergesetzes importierten Gegenstand, bei dem die Erfindung von außen nicht ohne weiteres erkennbar ist, weil sie z. B. in einer Schichtung bzw. Beschichtung besteht, ist die Zugänglichkeit der technischen Lehre erst ab dem Zeitpunkt gegeben, zu dem der Gegenstand den Endkunden in den Verkaufsräumen zum Kauf angeboten wird.

OLG

103. Haftung eines Prokuristen und Mitgesellschafters bei Patentverletzung; Art. 64 EPÜ, §§ 139 Abs. 2, 140b Abs. 1, 3 PatG, §§ 242, 259 BGB

OLG Düsseldorf, Urt. v. 09.10.2025 – 2 U 63/24

Verfahrensgang: LG Düsseldorf, Urt. v. 09.07.2024 – 4c O 12/23

Leitsatz

Eine in leitender Funktion tätige Prokuristin und Mitgesellschafterin kann nach den Umständen des Einzelfalls ebenfalls vollumfänglich auf Unterlassung, Auskunftserteilung, Rechnungslegung und Schadensersatz wegen einer Patentverletzung haften.

104. Rückrufanforderungen nach Ablauf der Schutzdauer des Klagepatents; § 24a Abs. 2 GebrMG, § 140a Abs. 3 PatG

OLG Karlsruhe, Urt. v. 15.09.2025 – 6 W 4/25

Verfahrensgang: LG Mannheim, Urt. v. 27.03.2024 – 7 O 94/20 ZV III

Leitsatz

Betont die Rückgabeaufforderung, die einem Rückruf im Sinn von § 24a Abs. 2 GebrMG (oder entsprechenden Vorschriften wie § 140a Abs. 3 PatG) dienen soll, den Schutzrechtsablauf, so muss sie dem Adressaten das Bewusstsein vermitteln, dass er weiterhin die Vernichtung solcher Erzeugnisse in seinem Besitz oder Eigentum schuldet, die er schon vor Schutzrechtsablauf gebraucht oder zu bestimmten Zwecken besessen hat.

LG

105. Haftung bei inländischer Patentverletzung für ausländischen Lieferanten; Art. 64 Abs. 1 EPÜ, §§ 139 Abs. 1, 140b Abs. 1, 3, §§ 242, 259 BGB

LG München, Urt. v. 09.10.2025 – 7 O 13740/24

Leitsätze

1. Für die Frage, wann eine inländische Patentverletzung des Abnehmers bei einer Lieferung im Ausland für den ausländischen Lieferanten sicher erkennbar ist und ihm zugerechnet werden kann, ist eine produktspezifische Betrachtung vorzunehmen. Das bedeutet, dass je nach Produktkategorie unterschiedliche Anforderungen an die Erkennbarkeit gestellt werden.

2. Handelt es sich bei den konkreten Produkten um solche, die in einem hochtechnologischen Bereich mit hohem Forschungs- und Entwicklungsaufwand hergestellt werden, ist in der Regel stets mit einem weltweiten Absatz zu rechen. Denn ein sehr großer Aufwand kann regelmäßig nicht mit dem Absatz der Produkte in einzelnen – patentfreien – Länder refinanziert werden. Hinzukommt, dass Produkte aus dem Technologiebereich zumeist keinen länderspezifischen Beschränkungen unterliegen, weil sie durch eine Softwarelösung länderspezifisch konfiguriert werden können. Es ist deshalb damit zu rechnen, dass sie weltweit verkauft werden. Gerade, wenn es sich um Waren und Produkten im oberen Preissegment handelt, die in großer Stückzahl hergestellt werden, ist regelmäßig mit einer Lieferung in die Bundesrepublik Deutschland zu rechnen, weil dieser Markt durch eine hohe Zahl zahlungskräftiger Konsumenten geprägt ist.

3. Je nach Produktgruppe können die Auskunfts- und Rechnungslegungsverpflichtungen über den

Nach oben zum Inhaltsverzeichnis >>

Urheberrecht

Rechtsprechung in Leitsätzen

EuGH

106. Schlussanträge des Generalanwalts (Maciej Szpunar) zur öffentlichen Zugänglichmachung durch Streaming-Dienste und der Reichweite der Privatkopie-Schranke; Art. 5 Abs. 2 lit. b, Art. 3, Art. 6 RL 2001/29/EG (InfoSoc-RL)

EuGH, Schlussanträge v. 02.10.2025, C-496/24 – Stichting de Thuiskopie

Leitsatz

Nach alledem schlage ich vor, die Vorlagefragen des Hoge Raad der Nederlanden (Oberster Gerichtshof der Niederlande) wie folgt zu beantworten:

1. Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft ist dahin auszulegen, dass ein Abonnent eines Dienstes, mit dem urheberrechtlich geschützte Werke auf Abruf per Streaming im Internet zur Verfügung gestellt werden, diese Werke nicht für den eigenen Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung vervielfältigt, wenn er einen zusätzlichen Dienst in Anspruch nimmt, mit dem Werke zur Nutzung ohne Netzzugang zur Verfügung gestellt werden, indem diese Werke im Speicher des Geräts des Abonnenten gespeichert werden, wobei der Diensteanbieter mittels technischer Maßnahmen im Sinne von Art. 6 der genannten Richtlinie die vollständige Kontrolle über die Speicherung, das Kopieren und das Löschen dieser Werke behält, wohingegen der Abonnent diese Werke während der Dauer der Bereitstellung lediglich auf dem betreffenden Gerät nutzen (anhören oder ansehen) kann.

2. Art. 3 dieser Richtlinie ist dahin auszulegen, dass die in Nr. 1 genannte Zurverfügungstellung der Werke zur Nutzung ohne Netzzugang eine öffentliche Zugänglichmachung der Werke durch den Diensteanbieter in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind, im Sinne dieser Bestimmung darstellt.

OLG

107. Urheberrechtliche Grenzen einer Lehrerhandreichung zu einem Roman; §§ 23, 51, 51a, 60b UrhG

OLG Nürnberg, Urt. v. 26.08.2025, 3 U 1451/24 – Lehrerhandreichung

Verfahrensgang: LG Nürnberg-Fürth, Urt. v. 28.06.2024, 19 O 5537/23

Leitsätze

1. Zusammenfassungen des Inhalts von Sprachwerken und Beschreibungen der dort agierenden Figuren sind dann, wenn sie mit einer massiven Reduzierung einhergehen, eine gedankliche Durchdringung, Bewertung und Auswahl voraussetzen und eigene Worte verwenden, von § 23 Abs. 1 S. 2 UrhG (in der Zeit seit 7. Juni 2021) bzw. §§ 23, 24 UrhG (im Zeitraum zuvor) gestattete Handlungen.

2. Die Wiedergabe von Originalpassagen eines Romans in einer Lehrerhandreichung wird weder von § 51 UrhG noch von § 51a UrhG gedeckt. Denn die für ein Zitat zu verlangenden eigenständigen Ausführungen würden von den Schülern erfolgen, nicht vom Verfasser der Handreichung, die lediglich zu solchen unterstützend verhilft. Eine „Pastiche“ verlangt jedenfalls, dass eine gewisse Auseinandersetzung mit dem vorbestehenden Werk erkennbar ist, was bei bloßen Zitaten bzw. Auszügen nicht der Fall ist.

3. In den Genuss der Privilegierung nach § 60b UrhG können nur Medien kommen, die eine Vielzahl von anderen Werken – mehr oder weniger gleichberechtigt – wiedergeben, was bedingt, dass ihre Zielsetzung ein bestimmtes, von den einzelnen genutzten Werken verschiedenes Thema bildet und zu diesem Zweck Werke oder Werkausschnitte „gesammelt“ wiedergegeben werden. Eine Sammlung i.S. dieser Bestimmung liegt somit nicht vor, wenn sich das Medium lediglich mit einem konkreten anderen Werk, wenn auch unter Zuhilfenahme weiterer Werke, befasst.

LG

108. Unzulässige Vervielfältigung durch Memorisierung von Werken im und durch KI-Sprachmodell; Art. 2 RL 2001/29/EG (InfoSoc-RL), Art. 4 2019/790/EU (DSM-RL), §§ 16 Abs. 1, 23 Abs. 1, 44b, 60d UrhG

LG München I, Urt. v. 11.11.2025, 42 O 14139/24 – ChatGPT

Leitsätze

1. Anhand des Abgleichs zwischen dem Originalwerk und dem Output eines einfach gehaltenen Prompts kann zur Überzeugung des Gerichts nach § 286 ZPO festgestellt werden, ob das gegenständliche Werk memorisiert worden ist.

2. Die Memorisierung von Sprachwerken im KI-Sprachmodell stellt eine Vervielfältigung nach § 16 UrhG dar, weil das Werk körperlich festgelegt ist und es mittelbar wahrnehmbar gemacht werden kann.

3. Für die körperliche Festlegung ist nicht erforderlich, dass ein konkret abgrenzbarer Datensatz im Modell identifiziert wird; auch bei Zerlegung des Werks in Parameter liegt eine körperliche Festlegung vor, wenn sich die Parameter im Mo-

Nach oben zum Inhaltsverzeichnis >>

dell finden.

4. Unter die Schranke des § 44b UrhG unterfallen Vervielfältigung beim Erstellen des Trainigsdatenmaterials, nicht aber bei dem Training des Modells, weil dies nicht nur zur Vorbereitung des Text- und Data-Mining dient.

5. Die Betreiber des Sprachmodells haften für Urheberrechtsverletzung durch Outputs, weil sie die Tatherrschaft ausüben. Zwar kann die Tatherrschaft an den Nutzer verloren gehen, wenn Outputs durch den Nutzer provoziert werden; dies ist bei einfach gehaltenen Prompts aber nicht der Fall.

109. Zulässiger Standortwechsel eines nicht ortsspezifischen Kunstwerks; § 14 UrhG

LG Köln, Beschl. v. 18.09.2025, 14 O 300/25

Leitsätze (red.)

1. Eine von § 2 UrhG geschützte Schöpfung dergestalt, einen bestimmten Gegenstand an einer bestimmten Position zu platzieren, um damit einen künstlerischen Ausdruck zu schaffen, liegt in der Regel nicht vor, wenn das Werk im Rahmen einer Kunstaktion erstellt und zuvor an einer anderen Position platziert war und bei der Wahl des jetzigen Aufstellungsortes kaum Spielraum zur Verfügung gestanden hat.

2. Stehen am Aufstellungsort nicht viele vergleichbare Standorte zur Aufstellung zur Verfügung, sodass die Auswahl des jetzigen Orts auch mit Sachzwängen verbunden ist, dürfte es insoweit schon an dem Spielraum zur Entfaltung künstlerischer Freiheit fehlen, jedenfalls aber an der bewussten und kreativen Nutzung dieses Spielraums durch den Antragsteller.

3. Bei der Interessenabwägung nach § 14 UrhG hat eine an Verkehrssicherungssicherungspflichten gebundene Stadt einen nicht zu engen Ermessensspielraum zur Bewertung von Gefahren. Sie muss nicht akute und dringende Gefahren für die Allgemeinheit geltend machen, denn es genügen bereits latente, langfristige Gefahren, um Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen.

110. Anspruch auf Benennung eines Miturhebers auch ohne eine konkrete Werknutzung; §§ 8, 13 UrhG

LG Köln, Urt. v. 09.09.2025, 14 O 294/25 – Der Deutsche Fernsehpreis

Leitsätze

1. Das Recht auf Urheberbenennung nach § 13 UrhG setzt keine Werknutzung voraus.

2. Eine namentliche Nennung ist auch dann notwendig, wenn einer von mehreren Co-Regisseuren nicht für den zu verleihenden Preis nominiert ist. Ein Recht auf Nominierung zum Preis kann aus § 13 UrhG jedoch nicht hergeleitet werden.

Nach oben zum Inhaltsverzeichnis >>

Designrecht

Rechtsprechung in Leitsätzen

EuGH

111. Anforderungen an den informierten Benutzer; Art. 8 Abs. 3, Art. 89 Abs. 1 VO 6/2002/ EG (Gemeinschaftsgeschmacksmuster-VO)

EuGH, Urt. v. 04.09.2025, C-211/24 – LEGO

älteres Design (Antragsteller)

angegriffenes Design (Antragsgegner)

Leitsätze

1. Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster ist dahin auszulegen, dass der Umfang des sich aus Art. 8 Abs. 3 dieser Verordnung ergebenden Schutzes aus einem Geschmacksmuster anhand des Gesamteindrucks zu beurteilen ist, den dieses Geschmacksmuster bei einem informierten Benutzer erweckt, der, ohne dass er ein Entwerfer oder technischer Sachverständiger wäre, verschiedene Geschmacksmuster kennt, die es in dem betreffenden Bereich gibt, gewisse Kenntnisse in Bezug auf die Elemente besitzt, die diese Geschmacksmuster für gewöhnlich aufweisen, sowie diese Erzeugnisse aufgrund seines Interesses an ihnen mit vergleichsweise großer Aufmerksamkeit als Teile eines modularen Systems benutzt, und nicht anhand des Gesamteindrucks eines Benutzers, der, da er über technische Kenntnisse verfügt, wie sie von einer Fachkraft erwartet werden können, das betreffende Geschmacksmuster bis ins kleinste Detail prüft und dessen Gesamteindruck vor allem auf technischen Erwägungen beruht.

2. Art. 89 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002 ist dahin auszulegen, dass unter den Begriff „gute Gründe“ im Sinne dieser Bestimmung, die es einem Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht erlauben, vom Erlass einer oder mehrerer der in dieser Bestimmung genannten Anordnungen abzusehen, nicht der Umstand fällt, dass sich eine Verletzung nur auf bestimmte, im Verhältnis zu allen Teilen wenige, Teile eines modularen Systems bezieht.

EuG

112. Kleine aber markante Unterschiede können die Eigenart einer Deckenleuchte begründen; Art. 5, Art. 6 Abs. 1 lit. b, Art. 25 Abs. 1 lit. b, Art. 65 Abs. 1 lit. a, lit. d VO 6/2002/EG (Gemeinschaftsgeschmacksmuster-VO)

EuG, Urt. v. 03.09.2025, T-599/24 – Deckenleuchte

Verfahrensgang: EUIPO, Entsch. v. 26.09.2023, R 1885/2023-3

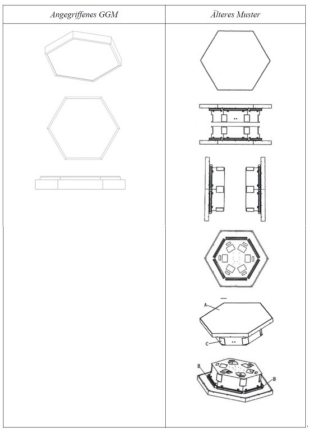

links angegriffenes Design Antragsgegner;

rechts älteres Design Antragssteller

Nach oben zum Inhaltsverzeichnis >>

Leitsätze (nichtamtl.)

1. Die Eigenart eines Geschmacksmusters ergibt sich aus einem Gesamteindruck der Unähnlichkeit oder des Fehlens eines „Déjà vu“ aus der Sicht des informierten Benutzers im Vergleich zum vorbestehenden Formschatz älterer Geschmacksmuster, ungeachtet der Unterschiede, die – auch wenn sie über unbedeutende Details hinausgehen – nicht markant genug sind, um diesen Gesamteindruck zu beeinflussen, aber unter Berücksichtigung von Unterschieden, die hinreichend ausgeprägt sind, um einen unähnlichen Gesamteindruck hervorzurufen.

2. Was erstens die Unterschiede im Aufbau der Wand- bzw. Deckenleuchte betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass die Leuchte im älteren Geschmacksmuster wesentlich weiter von der Decke bzw. von der Wand entfernt ist als die Leuchte im angegriffenen Geschmacksmuster, die mit einer kaum wahrnehmbaren Halterung an der Decke bzw. an der Wand befestigt ist. Außerdem hat der Grundkörper des älteren Geschmacksmusters – anders als beim angegriffenen Geschmacksmuster – einen geringeren Durchmesser als der Leuchtkörper. Darüber hinaus weist das Geschmacksmuster zwölf zusätzliche Leuchtelemente auf. Solche Merkmale üben einen spürbaren Einfluss auf den Aufbau der in Rede stehenden Geschmacksmuster aus, so dass ein informierter Benutzer sie nicht übersehen kann.

3. Im vorliegenden Fall führt der markante Unterschied zwischen den in Rede stehenden Geschmacksmustern beim Abstand zur Decke bzw. zur Wand dazu, dass bei der Benutzung der Wand- und Deckenleuchten, in die diese Geschmacksmuster aufgenommen wurden, deutlich verschiedene Lichtwirkungen erzeugt werden, was einem informierten Benutzer nicht entgehen kann.

113. Keine Indizwirkung eines vorhandenen Patents bezüglich der technischen Bedingtheit eines Designs; Art. 8 Abs. 1, Art. 25 Abs. 1 lit. b VO 6/2002/EG (Gemeinschaftsgeschmacksmuster-VO)

EuG, Urt. v. 03.09.2025, T-1102/23 – Fußschiene

Verfahrensgang: EUIPO, Entsch. v. 25.09.2023, R 1499/2022-3

Leitsatz (red.)

Ein bestehendes Patent erlaubt nicht den Schluss, dass nicht auch andere als technische Erwägungen bei der Entwicklung eines darin dargestellten Geschmacksmusters berücksichtigt wurden.

BGH

114. Anwendbarkeit der Reparaturklausel auf formgebundene Bauelemente eines komplexen Erzeugnisses; Art. 110 Abs. 1 VO 6/2002/EG (Gemeinschaftsgeschmacksmuster-VO) a.F., Art. Art. 20a VO 6/2002/EG (Gemeinschaftsgeschmacksmuster-VO) n.F.

BGH, Urt. v. 09.10.2025, I ZR 116/24 – Schlüsselgehäuse

Verfahrensgang: OLG Düsseldorf, Urt. v. 13.06.2024, 20 U 291/22; LG Düsseldorf, Urt. v. 20.10.2022, 14c O 78/21

Leitsätze

1. Die Reparaturklausel gemäß Art. 110 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 in der Fassung bis 30. April 2025 (Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung, GGV) erstreckt sich auch auf formungebundene Bauelemente eines komplexen Erzeugnisses (Bestätigung von EuGH, Urteil vom 20. Dezember 2017 - C-397/16 und C-435/16, GRUR 2018, 284 [juris Rn. 30 und 54] = WRP 2018, 308 - Acacia und D'Amato).

2. Die Reparaturklausel gemäß Art. 110 Abs. 1 GGV ist auch dann grundsätzlich anwendbar, wenn alle geschmacksmusterrechtlich schutzfähigen Erscheinungsmerkmale des in Rede stehenden komplexen Erzeugnisses sich in einem einzigen zur Reparatur angebotenen Bauelement befinden. Einer Aushöhlung des Geschmacksmusterschutzes wird durch die Sorgfaltspflichten hinreichend vorgebeugt, die nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union mit einer Berufung auf die genannte Reparaturklausel einhergehen (Vergleiche EuGH, Urteil vom 20. Dezember 2017 - C-397/16 und C-435/16, GRUR 2018, 284 [juris Rn. 85 bis 88] - Acacia und D'Amato).

3. Die Reparaturklausel gemäß Art. 20a der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 in der Fassung ab 1. Mai 2025 (Unionsgeschmacksmusterverordnung, UGV) ist auf formgebundene Bauelemente eines komplexen Erzeugnisses anwendbar.

4. Die durch eine Zuwiderhandlung gegen ein Verbot begründete Wiederholungsgefahr entfällt bei einer Rechtsänderung, wenn das neue Recht zu einer wesentlichen qualitativen Änderung des Verbots dergestalt führt, dass das beanstandete Verhalten nunmehr aus anderen Gründen verboten ist.

Nach oben zum Inhaltsverzeichnis >>

OLG

115. Prüfung der technischen Bedingtheit der Merkmale eines Designs bei Nichtsichtbarkeit; Art. 8 Abs. 1, Art. 10, Art. 19 Abs. 1 VO 6/2002/EG (Gemeinschaftsgeschmacksmuster-VO)

OLG Nürnberg, Hinweisbeschl. v. 22.10.2025, 3 U 1028/25

Verfahrensgang: LG Nürnberg-Fürth, Urt. v. 16.05.2025, 4 HK O 3245/21

Leitsatz

Die Nichtsichtbarkeit eines Designs bei der bestimmungsgemäßen Verwendung durch den Endbenutzer stellt ein Indiz dafür dar, dass die Erscheinungsmerkmale des Erzeugnisses überwiegend durch dessen technische Funktion bedingt sind.

Veranstaltungshinweise / ZENTRUM (näheres unter: www.gewrs.de)

24. Düsseldorfer Patentrechtstage

Die 24. Düsseldorfer Patentrechtstage finden am 19. und 20. März 2026 im Düsseldorfer Industrieclub statt. Eine Anmeldung ist bereits jetzt unter www.patentrechtstage.de möglich.

Zur Anmeldung

dusIP.de - Der IP-Blog des CIP

Seit 2021 finden Sie auf auf unserem Blog Beiträge aus Wissenschaft und Praxis zu Rechtsprechung, Gesetzesvorhaben und anderen aktuellen Themen des Geistigen Eigentums.
Besuchen Sie uns auf www.dusip.de

Zentrum

Impressum

Herausgeber:	Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz (CIP), Düsseldorf (Geschäftsführender Direktor: Prof. Dr. Jan Busche)
V.i.S.d.P.:	Prof. Dr. Jan Busche
Text CIPReport:	Markenrecht: Klara Kirch Patent- und Gebrauchsmusterrecht, Sortenschutzrecht: Luisa Wapelhorst Urheber- und Designrecht: Lars Wasnick Wettbewerbsrecht: Tom Linge
Layout:	Benjamin Kaiser
Adresse:	Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz, Heinrich-Heine-Universität Universitätsstraße 1 40225 Düsseldorf
Internet:	www.gewrs.de
E-Mail:	info@gewrs.de
ISSN:	1864-2586